

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 „Mühlenblick“ der Stadt
Teterow für das Gebiet südwestlich der Bebauung Am Bornmühlenweg / Am
Mühlenberg, nordwestlich der Bornmühle und östlich landwirtschaftlicher
Flächen**

Die Stadtvertretung der Stadt Teterow hat in ihrer Sitzung am 30.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 i.V.m. § 214 Absatz 4 BauGB erneut beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 tritt rückwirkend zum 30. August 2022 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 - 3, 17166 Teterow, Zimmer 24, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 65 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Absatz 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 31.01.2025

(Siegel)

gez. A. Lange
Bürgermeister